

Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die gleiche Teilhabe der Eheleute an dem in der Ehezeit gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsvermögen zu gewährleisten. Das Versorgungsvermögen besteht aus bereits laufenden Versorgungsleistungen (z. B. Renten oder Versorgungsbezüge) und Versorgungsansparungen (Anrechte auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung). Jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird dabei für sich betrachtet und gleichmäßig, hälftig zwischen den geschiedenen Eheleuten geteilt.

Ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich überhaupt durchzuführen ist, entscheidet das zuständige Familiengericht. Performa Nord ist als Träger der Beamtenversorgung lediglich am Verfahren beteiligt, in dem auf Verlangen des Familiengerichts Auskünfte erstellt werden.

Geregelt wird der Versorgungsausgleich seit dem 1. September 2009 im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG); zuvor waren die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, §§ 1587 – 1587p) verankert.

Versorgungsanrecht und Ehezeitanteil

Um das Versorgungsanrecht während der Ehezeit ermitteln zu können, wird zunächst das zu erwartende Ruhegehalt (siehe hierzu Merkblatt „Allgemeine Informationen zur Versetzung in den Ruhestand und zur Berechnung des Ruhegehalts“) berechnet. Dabei wird unterstellt, dass nach Ehezeitende eine Vollzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der (besonderen) gesetzlichen Altersgrenze (sog. Erweiterungszeit gem. § 40 VersAusglG) erfolgt, es sei denn, die Versetzung in den Ruhestand und/oder ein anderer Beschäftigungsumfang (z. B. Teilzeitbeschäftigung) ist bereits bewilligt worden. Gleichzeitig wird festgehalten, welche ruhegehaltfähigen Zeiten der Gesamtzeit in die Ehezeit fallen. Das ist erforderlich, um das Ruhegehalt, das auf Basis der ruhegehaltfähigen Gesamtzeit errechnet wurde, ins Verhältnis zur Ehezeit setzen zu können. Der Ehezeitanteil am Versorgungsanrecht ergibt sich aus:

$$\text{Ehezeitanteil} = \frac{\text{ruhegehaltfähige Ehezeit} \times \text{Ruhegehalt}}{\text{ruhegehaltfähige Gesamtzeit}}$$

Die Hälfte des Ehezeitanteils entspricht dann dem Ausgleichswert, der dem Familiengericht vorgeschlagen wird. Bei den Berechnungen werden stets die Gegebenheiten (z. B. auch Besoldungsmerkmale) zum Ende der Ehezeit zugrunde gelegt.

Beispielberechnung für den vorgeschlagenen Ausgleichswert

Das Familiengericht Bremen bittet um Auskunftserstellung für eine Verwaltungsbeamtin, geboren im Oktober 1975, und teilt die Ehezeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2020 mit.

Die gesetzliche Altersgrenze der Verwaltungsbeamtin ist das 67. Lebensjahr. Sie wird mit Ablauf des 31.10.2042 in den Ruhestand eintreten. Bis dahin wird sie eine ruhegehaltfähige Zeit von 35 Jahren und 342,60 Tagen (also 35,94 Jahre) erreicht haben. Daraus ergibt sich ein Ruhehaltssatz von 64,47 %.

Die Ehezeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2020 entspricht 14,50 Kalenderjahren (14 Jahre und 184 Tage). Ruhegehaltfähig sind hiervon 7,80 Jahre, da in die Ehezeit mehrere Teilzeitbeschäftigungen und eine nichtruhegehaltfähige Elternzeit fielen.

Zum Ehezeitende 31.12.2020 erhält die Verwaltungsbeamtin eine Besoldung in Höhe von A 12 Stufe 10. Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen 4.649,12 € (Grundgehalt 4.570,55 € zzgl. 96,96 € Stellenzulage, vermindert um Faktor 0,99606), davon 64,47 % entsprechen einem monatlichen Ruhegehalt in Höhe von 2.997,29 € zum Ende der Ehezeit.

Der Ehezeitanteil beträgt:

$$\text{Ehezeitanteil} = \frac{7,80 \text{ Jahre} \times 2.997,29 \text{ €}}{35,94 \text{ Jahre}} = 650,50 \text{ €}$$

650,50 € der Versorgung der Verwaltungsbeamtin entfallen auf die Ehezeit vom 01.07.2006 bis 31.12.2020. Die Hälfte des Wertes, also 325,25 €, werden dem Familiengericht als Ausgleichswert vorgeschlagen.

Externe Teilung der Anrechte

Wenn Versorgungsanrechte ausgeglichen werden, dann werden sie entweder intern oder extern geteilt. Bei der internen Teilung wird gemäß § 10 VersAusglG für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei dem Versorgungsträger übertragen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Voraussetzung für die interne Teilung ist, dass im Zuständigkeitsbereich des Versorgungsträgers die interne Teilung gesetzlich vorgeschrieben ist. Das ist zum Beispiel bei der Deutschen Rentenversicherung der Fall.

Anrechte von bremischen Beamtinnen und Beamten werden gemäß § 16 VersAusglG stets extern geteilt. Dabei werden für die ausgleichsberechtigte Person in Höhe der Hälfte des ehezeitlichen Versorgungsanrechts aus dem Beamtenverhältnis Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Dies ist auch dann der Fall, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte selbst als Beamtin oder Beamter über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften verfügt.

Auswirkungen des Versorgungsausgleichs – Kürzung der Versorgung

Ist die Entscheidung über den Versorgungsausgleich im aktiven Dienst als Beamtin oder Beamter wirksam geworden, so werden die Versorgungsbezüge ausgleichsverpflichteter Personen erst ab Beginn des Ruhestandes gemäß § 69 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz

(BremBeamtVG) gekürzt. Befand sich die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Versorgungsausgleichsverfahrens bereits im Ruhestand, wird ihr oder sein Ruhegehalt mit Wirksamkeit der familiengerichtlichen Entscheidung gekürzt. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn

- der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält,
- der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wieder geheiratet hat oder
- der geschiedene Ehegatte verstorben ist (siehe hierzu aber § 37 VersAusglG).

Der Kürzungsbetrag errechnet sich aus dem vom Familiengericht festgestellten monatlichen Ausgleichsbetrag, der um die seit dem Ende der Ehezeit eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge angepasst wird (§ 69 Abs. 2 BremBeamtVG). Diese Dynamisierung des Kürzungsbetrages ist erforderlich, weil die Rentenanwartschaften, die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zustehen, ebenfalls dynamisch sind und an den Steigerungen nach Rentenrecht teilnehmen. Der einbehaltene Kürzungsbetrag wird dann der gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Beispielrechnung für die Dynamisierung des Kürzungsbetrages

Die Verwaltungsbeamtin, geboren im Oktober 1975, wird wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig mit Ablauf des 31.08.2021 in den Ruhestand versetzt. Der vom Familiengericht festgesetzte monatliche Ausgleichswert bezogen auf den 31.12.2020 (Ende der Ehezeit) in Höhe von 325,25 € wird bis zur Versetzung in den Ruhestand (31.08.2021) um die allgemeinen Anpassungen erhöht bzw. vermindert.

<i>Ausgleichswert</i>	<i>325,25 €</i>
<i>Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des</i>	<i>31.08.2021</i>

Anpassung(en) in der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.08.2021

<i>Besoldungserhöhung</i>	<i>01.01.2021 um 1,40 %, vermindert um 0,1 %</i>
	<i>gem. § 69 (2) BremBeamtVG, entspricht 1,30 %</i>

<i>325,25 € plus 1,30 %</i>	<i>329,48 €</i>
-----------------------------	-----------------

Die Versorgungsbezüge werden ab Ruhestandsbeginn am 01.09.2021 monatlich um 329,48 € gekürzt. Der Kürzungsbetrag verändert sich bei künftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge entsprechend.

Anpassungen des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft

Aussetzung der Kürzung der Versorgung bei Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten

Auf Antrag wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person nach § 33 VersAusglG ausgesetzt, solange die/der Berechtigte aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Rente erhalten kann und sie/er gegen die/den Verpflichtete/n ohne die Kürzung im Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte. Der entsprechende Antrag ist beim Familiengericht zu stellen (siehe hierzu § 34 VersAusglG).

Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen Invalidität des/der Ausgleichspflichtigen oder bei besonderer Altersgrenze

Nach § 35 VersAusglG kann, wenn das Verfahren über den Versorgungsausgleich bereits nach dem VersAusglG durchgeführt wurde, die Kürzung der Versorgung ausgesetzt werden, wenn die oder der Ausgleichspflichtige eine laufende Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) erhält oder auf eigenen Antrag oder aus anderen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde und selbst aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht von einem anderen Versorgungsträger noch keine Leistung(en) im Sinne des § 32 VersAusglG beziehen kann. Der Antrag, der für die Zukunft gilt, ist bei Performa Nord, A 2, zu stellen (siehe hierzu § 36 VersAusglG).

Wegfall der Kürzung der Versorgung nach dem Tod der/des Ausgleichsberechtigten

Nach § 37 VersAusglG wird die Versorgung auf Antrag der ausgleichspflichtigen Person aufgrund des Versorgungsausgleichs nicht (länger) gekürzt, wenn die oder der Ausgleichsberechtigte die Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Leistungen an Hinterbliebene sind unschädlich. Die Kürzung setzt mit Gewährung einer Hinterbliebenenversorgung wieder ein. Der Antrag, der für die Zukunft gilt, ist bei Performa Nord, A 2, zu stellen (siehe hierzu § 38 VersAusglG).

Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs können sich die Versorgungsanrechte, die der damaligen Entscheidung zugrunde lagen, infolge von gesetzlichen Neuregelungen ändern. Im Rahmen eines sog. Abänderungsverfahrens im Sinne der §§ 51, 52 VersAusglG können solche Veränderungen berücksichtigt werden. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Abänderungsverfahrens obliegt dem Familiengericht – dort ist der entsprechende Abänderungsantrag zu stellen.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.